

Tanzsportclub Excelsior Köln e.V.

gegründet 1931



Satzung

Satzung vom 11. März 1983 mit den Änderungen vom 24. Januar 1986, 5. Februar 1993, 14. Februar 1997, 24. Mai 2000 und 13. März 2009

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Clubs

Der Club führt den Namen **Tanzsportclub Excelsior Köln e.V. (TSC Excelsior Köln e.V.)** mit dem Sitz in Köln. Er wurde am 3. Februar 1931 im „Excelsior Hotel Ernst“ in Köln unter dem Namen „Excelsior-Club e.V., Köln“ gegründet. Er ist unter der Nummer 4648 beim Amtsgericht zu Köln eingetragen.

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied des Deutschen Sportbundes). Der Club verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Farben, Emblem und Auszeichnung des Clubs

Die Farben des Clubs sind gold-violett.

Das Clubemblem ist eine goldene Muschel mit Perle. Es kann von den Mitgliedern in Form einer Clubnadel getragen werden. Als besondere Auszeichnungen werden Club-Ehrennadeln III., II. und I. Stufe mit einem, zwei bzw. drei Brillanten durch den Beirat verliehen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- fördernden Mitgliedern.

2. a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht einer anderen Mitgliedergruppe angehören.

Es gibt aktive und inaktive ordentliche Mitglieder. Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in eine inaktive Mitgliedschaft auf Antrag umwandeln lassen. Eine Umwandlung ist in der Regel erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich sowie nach einer Antragsfrist von 6 Wochen jeweils zum Jahreshalbjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Rückumwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist auf Antrag jederzeit möglich. Inaktivierung und Reaktivierung werden auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Inaktive Mitglieder haben kein Anrecht auf Teilnahme am Gruppentraining und freien Training.

- Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des Beirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- Fördernde Mitglieder unterstützen den Club und seine Ziele. Sie zahlen keinen Beitrag. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Namen der Antragsteller werden für die Dauer von 14 Tagen in den Clubräumen veröffentlicht.
- Innerhalb dieser Zeit kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied gegen die Aufnahme schriftliche begründete Einwendungen vorbringen. Diese sind an den Vorsitzenden des Beirates zu richten.

- Erfolgen keine Einwendungen, bestätigt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme.
- Im Falle von Einwendungen entscheidet der Beirat. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben; er hat keinen Anspruch auf Begründung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt aus dem Club kann zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zu erklären.
- Der Ausschluss erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Beirat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheiden Beirat und Vorstand gemeinsam. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
- Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Club erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Im Falle des Ausschlusses sind Clubabzeichen einschließlich der Ehrenzeichen dem Club zurückzugeben.

§ 8 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Jugendversammlung.

§ 9 Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfassung der Organe des Clubs

- Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Nur anwesende Mitglieder können abstimmen.
- Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit (für Wahlen zum Vorstand siehe § 12 Nr. 3.). Zweidrittel Mehrheiten sind erforderlich für:
 - Satzungsänderungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5 Nr. 2.c,
 - den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Nr. 3, Absatz 2,
 - die Auflösung des Clubs.Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (Ausnahme siehe § 13 Nr. 4.). Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abzugebenden Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- Geheim ist abzustimmen über
 - die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Vorsitzenden des Beirates,
 - den Ausschluss von Mitgliedern.Andere Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle übrigen Mitglieder können als Gäste teilnehmen.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Beirates.
- Bis zum 31. März jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag des Beirates,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- Vor Einberufung jeder Mitgliederversammlung müssen Vorstand und Beirat die Tagesordnung gemeinsam festlegen.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung bzw. Übergabe der Einladungen zur Mitgliederversammlung hat unter Wahrung nachstehender Fristen zu erfolgen:
 - bei ordentlichen Mitgliederversammlungen vier Wochen,
 - bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen.
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzubringen. Über die Aufnahme späterer Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Nur stimmberechtigte Mitglieder können Anträge stellen.
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches

von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen oder Ehrenmitglied in Abstimmung mit dem Schriftführer eingesehen werden. Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Protokolls sind schriftlich einzureichen. Gehen keine solchen Anträge innerhalb von drei Monaten ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, kann die Mitgliederversammlung über alle Clubangelegenheiten entscheiden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Änderung der Satzung,
2. Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Umlagen,
3. Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
7. Bestätigung des Jugendwartes,
8. Wahl des Beirates,
9. Wahl der Rechnungsprüfer,
10. Entgegennahme des Veranstaltungskalenders,
11. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
drei stellvertretenden Vorsitzenden, nämlich
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
dem Sportwart.
Der geschäftsführende Vorstand ist auch der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder.
2. Zum Vorstand gehören außerdem der Jugendwart sowie Referenten für besondere Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Amateure im Sinne der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. sein. Hierbei ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
4. Der Jugendwart, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, wird von der Jugendversammlung gewählt, er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Referenten werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt bzw. berufen. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wahl und Berufung finden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.
7. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen. Diese Mitgliederversammlung soll zum kürzestmöglichen Termin einberufen werden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder kann bis zur Neuwahl der Vorstand deren Aufgaben einem anderen von ihm auszuwählenden Mitglied übertragen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat Ordnungen zur Regelungen des Sports und Geschäftsbetriebs erlassen.
3. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen.
Zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr ist der Beirat hinzuzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
Die Beschlussfassung obliegt dem gesamten Vorstand, soweit die Satzung sie nicht in Einzelfällen dem geschäftsführenden Vorstand zuweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und wenigstens vier, höchstens sechs Mitgliedern.

2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen statt. Die Amtsperiode beginnt erst nach der jeweiligen Mitgliederversammlung.
3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die
a) mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und fünf Jahre Mitglied des Clubs sind oder
b) mindestens vier Jahre Mitglied des Vorstandes waren.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vertreter des Vorsitzenden.

§ 15 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in seiner Arbeit. Er wirkt mit bei Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten des Clubs. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den §§ 3, 5, 6, 7, 10 und 13 dieser Satzung.
2. Scheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand vorzeitig aus, übernimmt der Beirat dessen Aufgaben. Er ist verpflichtet, zum kürzestmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Er kann Vorstandsmitglieder bitten, ihre Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch fortzuführen.
3. Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Abschlüsse und die Buchführung. Überprüfungen können auch ohne Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vorgenommen werden. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt jährlich ein ordentliches Mitglied für die Dauer von zwei Jahren zum Rechnungsprüfer.

§ 17 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Clubs besteht aus den außerordentlichen Mitgliedern zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern, die nach der Jugendordnung des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) zur Tanzsportjugend im TNW zählen. Zur Jugendabteilung gehören ebenfalls die für die Arbeit in der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitglieder. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 18 Die Jugendversammlung

In der Jugendversammlung wählen die Mitglieder der Jugendabteilung den Jugendausschuss, zumindest bestehend aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher, der zurzeit seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Clubs sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Clubs verantwortlich.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung einschließlich des Verfahrens für ihre Änderung.

§ 19 Beiträge und Gebühren

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zahlbar.

Mitglieder, die mit zwei Vierteljahresbeiträgen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs und zur Ausübung des Stimmrechts.

Der Vorstand kann auf Antrag in Ausnahmefällen Zahlungserleichterung und Zahlungserlass gewähren.

§ 20 Auflösung des Clubs

Im Falle einer Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs dem Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es ausschließlich für von ihm verfolgte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. März 1983 beschlossen. Bei den Mitgliederversammlungen am 26. Januar 1986, 5. März 1993, 14. Februar 1997, 24. Mai 2000 und 13. März 2009 wurde die Satzung zur vorliegenden Fassung geändert.

Tanzsportclub Excelsior Köln e.V.